

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird auch veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als Word-Dokument oder .pdf-Datei.

Nr. 1

04.01.2017

2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Firma Naturenergie Lauterhofen GmbH & Co.KG, Mittersberger Weg 1, 92283 Lauterhofen;

Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasverwertungsanlage (Verbrennungsmotoranlage) auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 3872/4, Gemarkung Lauterhofen, Markt Lauterhofen;

1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Firma Schmaußer Fuhrunternehmen, Am Kirchberg 4, 92358 Freihausen;
Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage mit Bauschuttmateriallagerplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 993/1, Gemarkung Ittelhofen, Gemeinde Seubersdorf

4

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Az. 45-170-212.H

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Firma Naturenergie Lauterhofen GmbH & Co.KG, Mittersberger Weg 1, 92283 Lauterhofen;
Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasverwertungsanlage (Verbrennungsmotoranlage) auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 3872/4, Gemarkung Lauterhofen, Markt Lauterhofen;

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat der Firma Naturenergie Lauterhofen GmbH & Co.KG, Mittersberger Weg 1, 92283 Lauterhofen, am 20.12.2016 die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz, zur wesentlichen Änderung der Biogasverwertungsanlage (Verbrennungsmotoranlage) auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 3872/4, Gemarkung Lauterhofen, Markt Lauterhofen, erteilt

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Trägerin des Vorhabens beantragt hat.

A) Die verfügenden Teile des Bescheides lauten:

1.1 Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Firma Naturenergie Lauterhofen GmbH & Co. KG, Mittersberger Weg 1, 92283 Lauterhofen, erhält nach näherer Bestimmung der Nr. 2, unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 16 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebs der Biogasverwertungsanlage (Verbrennungsmotoranlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 3872/4, Gemarkung Lauterhofen, Markt Lauterhofen.

Die Änderung umfasst

- Austausch BHKW 3 durch einen neuen Motor (J 312 GS-D225, FWL 1322 kW)
- Leistungserhöhung des BHKW 4
- Austausch Notkühler und Gemischkühler für BHKW 3
- Einbau einer Schmierölerweiterung für das BHKW 3
- Standortänderung des Kamins für das BHKW 4

1.2 Die Auflagen mit den Nrn. 3.2, 3.3.1.1, 3.3.2, 3.3.3.1, 3.3.3.2, 3.3.3.4, 3.3.4.1, 3.3.4.2, 3.3.5.5, 3.3.5.8, 3.7.2 und 3.7.4 aus dem Genehmigungsbescheid vom 13.12.2011, Az. 45-170-212.H, werden aufgehoben.

2. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist unter Ziffer 3 mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- Anlagendaten
- Immissionsschutz
- Brandschutz

3. Kostenentscheidung

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Naturenergie Lauterhofen GmbH & Co. KG, Mittersberger Weg 1, 92283 Lauterhofen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

B) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das Vorhaben der Firma Naturenergie Lauterhofen GmbH & Co.KG stellt ein Projekt dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 zum UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 3 a Satz 1 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

C) Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung wird gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit vom 05.01.2017 bis einschließlich 18.01.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., 2. Stock, Zi. A 206, und**

im **Rathaus des Marktes Lauterhofen, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen, Bürgerbüro, Zimmer-Nr. 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Dienstag:	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 18.01.2017**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfristen.

Neumarkt, den 20. Dezember 2016

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Meyer

Az. 45-170-287.H

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Firma Schmaußer Fuhrunternehmen, Am Kirchberg 4, 92358 Freihausen;
Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage
mit Bauschuttmateriallagerplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 993/1, Gemarkung Ittelhofen,
Gemeinde Seubersdorf

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat der Firma Schmaußer Fuhrunternehmen, Am Kirchberg 4, 92358 Freihausen, am 22.12.2016 die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 993/1, Gemarkung Ittelhofen, Gemeinde Seubersdorf, eine Bauschuttrecyclinganlage mit Bauschuttmateriallagerplatz zu errichten und zu betreiben.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Trägerin des Vorhabens beantragt hat.

A) Die verfügenden Teile des Bescheides lauten:

1. Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Der Firma Schmaußer Fuhrunternehmen, Am Kirchberg 4, 92358 Freihausen, wird nach näherer Bestimmung der Nr. 2, unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3, die Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. Nr. 8.11.2.2 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erteilt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 993/1, Gemarkung Ittelhofen, Gemeinde Seubersdorf, eine Bauschuttrecyclinganlage mit Bauschuttmateriallagerplatz zu errichten und zu betreiben.

2. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist unter Ziffer 3 mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- Anlagen- und Betriebsdaten
- Immissionsschutz
- Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit
- Baurecht
- Brandschutz
- Staatliches Abfallrecht
- Naturschutz
- Wasserwirtschaft
- Tiefbau

3. **Kostenentscheidung**

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Schmaußer Fuhrunternehmen, Am Kirchberg 4, 92358 Freihausen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Folgende **Rechtsbehelfsbelehrung** ist der Entscheidung beigelegt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

B) Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung wird gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit **vom 05.01.2017 bis einschließlich 18.01.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., 2. Stock, Zi. A 205, und**
im **Rathaus der Gemeinde Seubersdorf, Schulstraße 4, 92358 Seubersdorf, 1. Stock, Zimmer Nr. 111**, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:30 Uhr

ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 18.01.2017**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfristen.

Neumarkt, den 22. Dezember 2016

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Schreiner

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat